

Kleine Anfrage

Homeoffice für Grenzgänger / Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Frage von Landtagsabgeordnete Norma Heidegger

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

Frage vom 31. August 2022

Liechtenstein und die Nachbarstaaten haben sich darauf verständigt, die durch die Coronapandemie verursachte Ausnahmeregelung für Grenzgänger im Homeoffice bis Ende 2022 zu verlängern. Das ist nicht neu. Die Verlängerung bis Ende 2022 wird gleichermassen von den Wirtschaftsverbänden wie auch von den Arbeitnehmern begrüsst. Dass es für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein, der im besonderen Masse auf Grenzgänger und Fachkräfte aus den Nachbarländern angewiesen ist, eine neue Homeoffice-Regelung braucht, ist unbestritten. Das Liechtenstein-Institut hat im August 2020 ein Kurzgutachten zu diesem Thema erstellt, bei dem konkret die Fragestellung behandelt wurde, ob es denn möglich wäre, dass Liechtenstein mit der Schweiz und Österreich bilaterale Vereinbarungen trifft. Im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel sollte dieses Thema mit hoher Priorität behandelt werden, was mich zu folgenden Fragen führt.

- * Ist vonseiten der Regierung bereits eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema gebildet worden und, wenn ja, wie setzt sich diese zusammen?
- * Was für Ziele werden in Bezug auf die Verordnung von der Regierung verfolgt und angestrebt?
- * Wurden vonseiten der Regierung bereits Gespräche mit unseren direkten Nachbarn Schweiz und Österreich geführt, um eine bilaterale Vereinbarung auszuarbeiten?
- * Bis wann kann mit einem ersten Ergebnis gerechnet werden?

Antwort vom 02. September 2022

Zu Frage 1:

Nein, eine Arbeitsgruppe wurde nicht eingesetzt. Die betroffenen Ministerien sind jedoch untereinander und mit den Wirtschaftsverbänden laufend zu diesem Thema in Kontakt.

Zu Frage 2:

Wenn eine Person, die für einen Arbeitgeber sowohl im Wohnsitzstaat wie auch in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet und deren Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat mindestens 25 Prozent der Arbeitszeit und/oder des Arbeitsentgelts beträgt, ist gemäss EU-Verordnung Nr. 883/2004 sämtliches Einkommen im Wohnsitzstaat unterstellt. Verbringt jemand mehr als 25 Prozent seiner Arbeitszeit im Homeoffice, wechselt somit der Unterstellungsort. Eine Erhöhung der 40 Prozent wird derzeit von den EU-Staaten diskutiert. Liechtenstein unterstützt diesen Vorschlag.

Zu Frage 3:

Das Thema Homeoffice wurde bereits auf verschiedenen Ebenen mit unseren Nachbarstaaten angesprochen und wird auch bei künftigen Gesprächen, so beispielsweise beim nächsten Treffen der deutschsprachigen Sozialminister im November 2022, auf der Agenda stehen.

Zu Frage 4:

Die EU hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die prüft, welche Regelung für Grenzgänger im Homeoffice künftig unabhängig von der Pandemie eingeführt werden soll. Es geht darum, die grundsätzliche Regelung zu lockern und an die geänderte Arbeitswelt anzupassen. Liechtenstein ist ebenfalls Mitglied in dieser Arbeitsgruppe und bringt sich aktiv ein. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe kann nicht vorweggenommen werden und es lässt sich noch nicht abschätzen, wann das Ergebnis vorliegt.